



Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 18, 07806 Neustadt an der Orla
Servicetelefon Preise/Kunden 036481 247-13
Internet: www.stadtwerke-neustadt-orka.de

1. Voraussetzungen und Umfang der Strom-/Gaslieferung

- 1.1 Die Lieferstelle liegt in dem Gebiet, in dem die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH (SWN) Grundversorger ist.
- 1.2 Der Strom-/Gasverbrauch beträgt im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch.
- 1.4 Es besteht kein wirksamer Lieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten.
- 1.5 Die Lieferung von Strom /Erdgas darf vom Kunden nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH gestattet.
- 1.6 Bei Strom erfolgt die Lieferung in Niederspannung.
- 1.7 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitäts- und/oder Gasbedarf aus den Lieferungen der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zu decken.
- 1.8 Erdgaslieferungen entsprechen in der Beschaffenheit und dem brandtechnischen Verhalten einem Erdgas der 2. Gasfamilie gemäß DVGW-Arbeitsblatt G260/1 in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Lieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum bzw. dem nächstmöglichen Datum wirksam. Sie erhalten dazu eine schriftliche Vertragsbestätigung. Der Vertrag endet frühestens mit Ablauf der Grundlaufzeit.
- 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit – zwei Wochen auf das Ende eines Monats.
- 2.4 Die Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.

3. Preise und Preis Anpassung

- 3.1 In den Bruttopreisen sind das Entgelt für die Energielieferung, das Netzentgelt, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Strom/Erdgassteuer, sowie die Mehrwertsteuer enthalten. Bei Strom sind weiterhin die Mehrbelastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz eingeschlossen.
- 3.2 Bei Einführung oder Änderung von gesetzlichen oder gesetzesgleichen Regelungen oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen, denen sich die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH aus rechtlichen Gründen nicht entziehen kann und die eine Verfeuerung der Vertragsleistung zur Folge haben, ist die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH berechtigt, sämtliche daraus für sie entstehenden finanziellen Belastungen an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt bei finanziellen Entlastungen ebenso. Bei Preisänderungen durch Weitergabe o.g. finanzieller Belastungen an den Kunden besteht kein Sonderkündigungsrecht.
- 3.3 Sonstige Preisänderungen werden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Änderungen werden immer am Monatsbeginn wirksam. Im Falle von Preiserhöhungen ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Inkrafttreten der Preiserhöhung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so gelten ab Inkrafttreten der Preiserhöhung die geänderten Preise.
- 3.4 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind in der Geschäftsstelle der SWN, Ernst-Thälmann-Straße 18, 07806 Neustadt an der Orla, erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-neustadt-orka.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 3.5 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH ist berechtigt, für die gelieferte elektrische Energie Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden in der Regel mit der Jahresabrechnung mitgeteilt.
- 3.6 Für Preisänderungen der Stadtwerke Neustadt (Orla) gilt § 5 Abs. 2 und 3 der beigefügten GVV / StromGVV (Gas- / Stromgrundversorungsverordnung).

4. Preisbildung der Erdgaspreise an Heizöl leicht (HEL) gültig ab 01. Januar 2007

- 4.1 Die verbrauchsabhängigen Preise des Preisblattes für die Versorgung mit Erdgas entsprechen der Preisentwicklung für HEL und werden halbjährlich angepasst.
- 4.2 Der Arbeitspreis für **Kleinverbrauch** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Kleinverbrauch}} (\text{ct/kWh}) = 2,566 + 1,9554 \cdot 0,07733 \cdot (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 \cdot (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,51 + 0,55$$

- 4.3 Der Arbeitspreis im **Grundpreistarif** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Grundpreistarif}} (\text{ct/kWh}) = 1,066 + 1,9554 \cdot 0,07733 \cdot (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 \cdot (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,51 + 0,55$$

- 4.4 Der Arbeitspreis im **Sonderabkommen 1** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Sonderabkommen 1}} (\text{ct/kWh}) = 0,806 + 1,9554 \cdot 0,07733 \cdot (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 \cdot (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,22 + 0,55$$

- 4.5 Der Arbeitspreis im **Sonderabkommen 2** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Sonderabkommen 2}} (\text{ct/kWh}) = 0,606 + 1,9554 \cdot 0,07733 \cdot (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 \cdot (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,22 + 0,55$$

AP ist der Verbrauchspreis

P_{HEL} ist das arithmetische Mittel der monatlich vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“) veröffentlichten Preise für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt (M.) und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagen-Lieferung, 40-50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer. Maßgebend ist der Halbjahres-Durchschnitt des HEL.

Lohn ist der maßgebende Monats Tabellenlohn eines verheirateten Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren und einem Kind in Lohngruppe V, Stufe 5 des Tarifvertrages des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen zu züglich Sozialzuschlag, Tarifvertraglicher Zuschlag, vermögenswirksame Leistung, Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld.

Lohn_{Basis} ist der maßgebende Lohn gemäß obiger Definition mit Stand vom 1. Juli 2006 und beträgt 2466,03 €/Monat.

Lohn_{neu} ist der maßgebende Lohn gemäß obiger Definition zum Anpassungszeitpunkt.

In der Anpassungsformel sind die Netzkosten, Vertriebskosten, Mess- und Abrechnungskosten, die Beschaffungskosten, Konzessionsabgabe, Erdgassteuer und eine Gewinnmarge kundengruppenbezogen enthalten. Der Summand „0,51“ bzw. „0,22“ an vorletzter Stelle der Formel beinhaltet dabei die Konzessionsabgabe. Der Summand „0,55“ am Ende der Formel stellt die berücksichtigte Erdgassteuer dar.

- 4.6. Die Arbeitspreise werden zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst. Dabei werden für die Preis Anpassung zum 1. Januar die HEL-Werte für die Monate April bis September des Vorjahres berücksichtigt, für die Preis Anpassung zum 1. Juli finden die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres und Januar bis März des laufenden Jahres Anwendung. Die Gaspreise werden auf drei Dezimalstellen gerechnet und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Stellen so gerundet, dass die 2. Dezimalstelle immer eine 0 (Null) oder 5 ergibt.

Preisänderungen kleiner 0,05 ct/kWh werden nicht realisiert. Das heißt, errechnet sich an einem Anpassungstermin nach den unter 2. aufgeführten Bedingungen eine Gaspreisänderung kleiner 0,05 ct/kWh, so behält der vor dem Anpassungstermin geltende Preis bis zum nächsten Anpassungstermin seine Gültigkeit.

Veränderung oder Neueinführung von Gebühren, Steuern, Abgaben oder sonstigen Preiselementen aufgrund staatlicher Verordnungen oder anderer hoheitlicher Maßnahmen werden zum Zeitpunkt ihrer Wirksamwerdung in die Preisformel einbezogen. Sinkt der Referenzpreis P_{HEL} unter einen Stand von 31,12 €/hl, werden die Preisgleitklauseln nach billigem Ermessen angepasst.

Basis der Abrechnung sind die am Gaszähler abgelesenen m³. Diese werden mit einem zwischen 10,0 und 11,5 kWh/m³ liegenden durchschnittlichen Brennwert multipliziert (mittlerer Wert ca. 11,1) und ergeben den Abrechnungswert in kWh. Dabei werden Unterschiede der Gastemperatur, des Gasdruckes, des Luftdruckes und der geographischen Lage gemäß des DVGW Regelwerkes G 685 entsprechend berücksichtigt.

5. Änderung der HT- und NT-Zeiten, Sperr- und Aufladezeiten

Die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH sind berechtigt, die HT- und NT-Zeiten sowie Sperr- und Aufladezeiten – falls für die Verbrauchsstelle zutreffend – anzupassen. Sie wird dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei einer für ihn nachteiligen Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses kann er bis zum Wirksamwerden der Änderung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart.

6. Haftung

- 6.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV bzw. GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 6.2 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Zahlungsweise

- 7.1 Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung). Überweisungen oder Bareinzahlungen werden gesondert vereinbart.

8. Hinweis gem. § 107 EnergieStV bei Lieferung von Erdgas

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

9. Verschiedenes

- 9.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) bzw. die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 9.3 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.

- 9.4 Die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Forderungen der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH aus der Lieferung von Strom an den Kunden können auch auf Dritte übertragen werden.
- 9.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet.
- 9.6 Auf Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen wird der Kunde in Textform hingewiesen. Ist der Hinweis erfolgt, gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.
- Sollte für die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 8 Wochen auf das Monatsende zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens 2 Monate nach Zugang des Widerspruchs bei der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH erfolgen.
- 9.7 Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Unternehmen ist das am Sitz der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zuständige Gericht.

Anlagen

StromGW / GasGVV
Ergänzende Bedingungen
Akt. Preisblatt